



**Stellungnahme
des
Marburger Bund Bundesverbandes**

in dem

**Stellungnahmeverfahren
Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht**

(Schriftliche Beteiligung der Verbände)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin

Tel. 030 746846 – 0

Fax 030 746846 – 16

bundesverband@marburger-bund.de

www.marburger-bund.de

Berlin, 17. August 2021

Vorbemerkung

Der Marburger Bund dankt für die Möglichkeit, sich an dem Stellungnahmeverfahren des Bundesgesundheitsministeriums zur möglichen Novellierung des Heilpraktikerrechts beteiligen zu können.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem bisher für den Beruf maßgeblichen Heilpraktikergesetz um vorkonstitutionelles Recht aus dem Jahr 1939 handelt, das im Wesentlichen lediglich der Gefahrenabwehr dient und damit grundlegend von den rechtlichen Standards in anderen Versorgungsbereichen des deutschen Gesundheitswesens abweicht, beantwortet sich die Frage der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform von selbst.

Dies gilt insbesondere für die Berufsausübung, die auf Grund unzureichender Begrenzung eine Patientengefährdung darstellen kann. Dem Beruf liegen zudem keine einheitliche und staatlich geregelte Ausbildung oder Berufszulassung zugrunde. Insbesondere unter ersterem Aspekt begrüßen wir die bereits erfolgende Einbindung der Länder in den Diskussionsprozess. Sollte der Bundesgesetzgeber sich nicht für die sogenannte Abschaffungslösung und zunächst für einen Fortbestand des Berufs entscheiden, muss über eine Ergänzung möglicher bundesgesetzlicher Regelungen durch begleitende Vorschriften zu Erlaubniserteilung und Einschränkung des Tätigkeitsspektrums auf Landesebene nachgedacht werden, die über reine Empfehlungen hinausgehen und konsentiert sind. Hier können die Ergebnisse des Berichts von Anfang November aus der AG Heilpraktikerwesen der länderoffenen Arbeitsgruppe als Anregung dienen.

Grundsätzlich ist der Marburger Bund der Auffassung, dass für das Heilpraktikerwesen in Deutschland kein Bedarf besteht. Das zeigt sich bereits an der Tatsache, dass im gesamten EU/EWR-Raum kein vergleichbares Berufsbild existiert. Lediglich in der Schweiz besteht die Möglichkeit, eine staatlich anerkannte Ausbildung zum Naturheilpraktiker bzw. Komplementärtherapeuten abzuschließen, die jedoch völlig anderen Standards als in Deutschland folgt. Hintergrund ihrer Einführung war ein Schweizer Volksentscheid zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

Auch in Deutschland werden derzeit die Angebote von Heilpraktikern genutzt. Die Motivation der Patienten ist unterschiedlich und reicht von der Hoffnung auf Hilfe, wenn die konventionelle Medizin nicht die gewünschten Ansätze und Erfolge bietet, bis hin zu der nicht unerheblichen Tatsache, dass sich Heilpraktiker oft mehr Zeit insbesondere für Kommunikation nehmen können. Wir sind davon überzeugt, dass hier der Grundsatz „Angebot erzeugt Nachfrage“ gilt, und derzeit zwar ein Bedürfnis, aber kein wirklicher Bedarf an einer Beibehaltung des Heilpraktikerwesens besteht. Es muss vielmehr beispielsweise in den anderen gesundheitsbezogenen Berufen – auch dem ärztlichen – für die Voraussetzungen einer gelingenden Kommunikation gesorgt werden. Dazu gehören ausreichende zeitliche Freiräume für die Arzt-Patienten-Kommunikation und eine weitere Stärkung der entsprechenden Kompetenzen in Aus- Fort- und Weiterbildung.

Zudem teilt der Marburger Bund die Bedenken des „Münsteraner Kreises“ hinsichtlich der nicht tragbaren Qualitätsdefizite bei Berufszulassung und – ausübung. Dem Heilpraktiker fehlt bereits eine gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation, wie sie in anderen medizinischen Berufen vorgeschrieben und Standard ist. Diese wird auch nicht durch den Erlaubnisvorbehalt gewährleistet. Die Überprüfung heilkundlicher Kenntnisse und Fähigkeiten der angehenden Heilpraktiker, die sich rein am Maßstab der Gefahrenabwehr orientiert, erfolgt uneinheitlich mit Unterschieden von Bundesland zu Bundesland und von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt. Das Gutachten führt selbst aus, dass es auch durch die Neuregelung 2017/18 nicht gelungen ist, für mehr Patientenschutz zu sorgen und eine größere Einheitlichkeit und Verbindlichkeit bei der Erteilung von Erlaubnissen herzustellen. Nach wie vor ist derzeit die Interpretation des Heilpraktikerrechts der Verwaltung und Rechtsprechung überlassen.

Zu den Fragen im Einzelnen

Allgemeines

- 1. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag des Gutachtens, das Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht um ein empirisches Gutachten zu ergänzen, um insgesamt die Daten- bzw. Faktenlage zu verbessern?**

Wir unterstützen diesen Vorschlag. Aus sämtlichen Veröffentlichungen zum Heilpraktikerrecht und -wesen geht hervor, dass es derzeit keine ausreichende Datenlage gibt, die es erlaubt, verlässliche Aussagen zu allen Fragen rund um den Berufsstand und die Auswirkungen seiner Tätigkeit zu machen. Empirische Untersuchungen fehlen weitgehend. Insbesondere um Schadenspotentiale zu eruieren und zielgerichtete Maßnahmen zu identifizieren ist es aber notwendig, die Daten und Fakten genau zu kennen und zu evaluieren – ähnlich der Notwendigkeit einer Diagnostik vor einer Therapieempfehlung im ärztlichen Bereich.

- 2. Haben Sie allgemeine Anmerkungen zum Gutachten oder dem weiteren Vorgehen?**

Im Mittelpunkt des weiteren Vorgehens muss die Patientensicherheit stehen.

Der Marburger Bund wünscht sich eine engmaschige Einbindung der Ärzteschaft über das reine Stellungnahmeverfahren hinaus, da die grundlegenden Abgrenzungsfragen des Heilkundebegriffs in erster Linie den Arztberuf betreffen. Sollten sich daher in der weiteren Gestaltung des Diskussionsprozesses Möglichkeiten zur Koordinierung oder Absprache ergeben, stehen wir jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Zum Heilpraktikerberuf

1. Wie bewerten Sie die rechtlichen Schlussfolgerungen des Gutachtens, wonach eine „Abschaffung“ des Heilpraktikerberufs verfassungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte?

Der Marburger Bund enthält sich einer eigenen (verfassungs-)rechtlichen Bewertung der Ausführungen des Gutachters und sieht dies auch nicht als seine Aufgabe. Die in den Schlussfolgerungen des Gutachtens vertretene Meinung der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit einer Abschaffung des Heilpraktikerberufs findet sich allerdings auch in anderen rechtlichen Ausarbeitungen mit Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Heilpraktiker und auf das gerade wieder durch das Bundesverfassungsgericht gestärkte Selbstbestimmungsrecht der Patienten.

Bis dato sind über Einzelfälle hinaus zumindest keine schweren, nachweisbaren oder höchstwahrscheinlichen Gefahren ersichtlich, die einen solch schweren Eingriff in die beschriebenen Grundrechte rechtfertigen würden. Allerdings erfolgt auch keine systematische Erfassung solcher Fälle. Patienten haben zudem bei Beschwerden keine direkten Ansprechpartner, wie dies zum Beispiel bei Patientenbeschwerden bezüglich der Arzt-Patientenbeziehung oder bei Hinweisen auf Behandlungsfehler an den Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen bei den Landesärztekammern der Fall ist.

An dieser Stelle wird auf die Antwort zu Frage 1 unter „Allgemeines“ verwiesen, in der die Erstellung eines empirischen Gutachtens befürwortet wird. Sollten sich daraus andere Ergebnisse ableiten lassen, muss eine Neubewertung der verfassungsrechtlichen Problematik erfolgen.

Sollte der Gesetzgeber unter Einbeziehung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte dennoch bereits jetzt die Abschaffung des Heilpraktikerberufs in Betracht ziehen, würde der Marburger Bund eine solche Lösung – selbstverständlich mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen für die betroffenen praktizierenden Heilpraktiker – aus Gründen der Patientensicherheit ausdrücklich befürworten und Alternativen wie den sogenannten „Kompetenzlösungen“ mit einer entsprechenden Aufwertung des Berufs vorziehen. Es gibt derzeit keine validen Wirksamkeitsnachweise für die Tätigkeit der Heilpraktiker und keine Lücke in der Versorgung der Patienten, die über diesen Beruf geschlossen werden müsste.

Bis der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung darüber getroffen hat, wie die Reform des Heilpraktikerwesens genau aussehen soll, plädieren wir für eine kurzfristige gesetzliche Beschränkung der erlaubten Handlungsfelder im Heilpraktikerwesen auf weitgehend gefahrlose Tätigkeiten, etwa nach den Empfehlungen der länderoffenen AG Heilpraktikerwesen (Erlaubniseinschränkung zu invasiven Maßnahmen, Anästhesien, Notfällen etc.). Zudem muss dringend für die gesetzliche Etablierung einer Meldepflicht und der Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gesorgt werden. Der dem Urteil des

OLG München vom 25.03.2021 (Az. 1 U 1831/18) zugrundeliegende Sachverhalt, in dem die beklagte Heilpraktikerin nicht haftpflichtversichert war, illustriert diese Notwendigkeit deutlich.

2. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, neben dem Arztberuf einen Beruf zu schaffen, der das Spektrum der Alternativheilkunde abdeckt?

Aus unserer Sicht ist bereits der Vorschlag des Gutachtens nicht eindeutig. Die Ausführungen auf den Seiten 261 und 274 kann man so verstehen, dass neben der ärztlichen und der zukünftigen sektoralen Heilkunde der Gesundheitsfachberufe ein eigener Beruf nur für die Ausübung der Alternativheilkunde geschaffen werden und (möglicherweise ausschließlich) den Heilpraktikern mit staatlicher Anerkennung zugewiesen werden soll.

Wenn dies so zu verstehen ist, bleibt unklar, ob dann nur noch Heilpraktiker alternativheilkundliche Methoden anwenden dürfen, während Ärzten oder aber auch anderen Berufen wie Zahnärzten, Psychologen oder Physiotherapeuten dies nicht mehr gestattet sein soll, wofür die Formulierungen auf S. 261 („Zuweisung der Alternativheilkunde an die Heilpraktikerschaft“) und S. 244 („Allerdings verliert die vorgenommene Differenzierung zwischen Schul- und Alternativmedizin dann an Kontur, ...“) sprechen. Eine Abkehr von der bisherigen Berechtigung zur Leistungserbringung in der Alternativmedizin dürfte zumindest für diejenigen Angehörigen dieser Berufe nicht zulässig sein, die alle geforderten Anforderungen zur Leistungserbringung ebenfalls erfüllen. Begrüßenswert wäre allerdings umgekehrt, dass sich das Berufsfeld der Heilpraktiker entsprechend einengen würde, da die Ausübung aller bisher ausgeübten wissenschaftlich anerkannten bzw. schulmedizinischen Tätigkeiten künftig nicht mehr zulässig und nur noch Ärzten erlaubt wäre. Auch diese Einengung wäre verfassungsrechtlich zu bewerten.

Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Beschränkung des Heilpraktikerberufs faktisch und rechtlich umsetzbar ist. Es ist bereits unklar, welche Definition für die Alternativmedizin gelten soll, etwa die des Gutachtens auf Seite 120 oder beispielsweise die „Gesamtheit der Verfahren, die in Konkurrenz zu Verfahren der wissenschaftsorientierten Medizin angeboten werden“ oder eine weitere, noch vom Gesetzgeber zu bestimmende Interpretation. Gegebenenfalls wäre es sinnvoll, auch den Begriff der Alternativheilkunde durch einen besser passenden, etwa den der KAM (Komplementär-Alternative Medizin) zu ersetzen.

Es wären zudem weitere Klärungen notwendig, beispielsweise, ob es für die alternativheilkundlichen Verfahren einen abschließenden, aber ergänzungsfähigen Katalog geben soll. Immer dann, wenn eine Methode durch wissenschaftliche Forschung in der Schulmedizin anerkannt wird, müsste sie aus dem Katalog, bzw. dem auf S. 244 des Gutachtens vorgeschlagenen Register genommen werden. Umgekehrt müssten alle neuen alternativmedizinischen Verfahren laufend ergänzt werden. Angesichts der schnellen Entwicklung in diesem Bereich und der Vielzahl unterschiedlicher Therapien ist dies kaum praktikabel.

Insgesamt sieht der Marburger Bund hier die Gefahr stetig wiederkehrender Abgrenzungsprobleme zwischen den Berufsbildern, die kaum bzw. nur über die Rechtsprechung zu lösen wären. Im Übrigen stünde bei Umsetzung des Vorschlags zu befürchten, dass eine solche Regelung gegen das Bestimmtheitsgebot verstieße, wenn die Betroffenen sowie die überwachenden Behörden nicht direkt aus ihr klar erkennen könnten, was von ihnen erwartet wird bzw. woran sie ihr Verhalten ausrichten können. Bei der Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis mit Beschränkung auf das Gebiet der Alternativheilkunde ist zunächst nicht erkennbar, welche Tätigkeiten genau erlaubt sind und welche nicht.

Es ist zwingend notwendig, Patienten darüber zu informieren, dass es bei der Alternativheilkunde keine wissenschaftlichen Daten zur Wirksamkeit oder zur Schadensfreiheit gibt (*primum nil nocere*).

Wenn sich der Gesetzgeber dennoch für den Weg entscheiden sollte, einen eigenständigen, Heilpraktikern vorbehaltenen Beruf für die Ausübung der Alternativheilkunde zu etablieren, muss gesichert sein, dass es künftig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bzw. den Berufszugang der positiven Feststellung einer ausreichenden Qualifikation bedarf und auch die übrigen auf den Seiten 262 f des Gutachtens genannten gesetzlichen Regelungen geschaffen werden. Gerade die Beschränkung auf den engen Bereich der Alternativheilkunde ohne den sonst den Heilpraktikerberuf kennzeichnenden ganzheitlichen Ansatz ließe befürchten, dass nicht nur die im Gutachten erwähnten mittelbaren Gefahren übersehen werden, sondern auch unmittelbare Anzeichen für eine nur ärztlich beherrschbare Situation wie etwa eine ernsthafte Erkrankung.

3. Inwiefern sehen Sie in einem solchen Fall Bedarf für nur einen alternativheilkundlichen Beruf oder für verschiedene Berufe, die sich auf Teilgebiete der Alternativheilkunde beschränken (Beispiel: Osteopathie)?

Unter Bezugnahme auf das unter Ziff. 2 Gesagte sehen wir weder Bedarf noch belastbare Regelungsmöglichkeiten für einen alternativheilkundlichen Beruf.

Das gilt auch für Berufe, die sich auf Teilgebiete der Alternativheilkunde beschränken. Sollten hier Heilpraktikererlaubnisse erteilt werden, würde zudem angesichts des schmalen Tätigkeitsspektrums die Gefahr steigen, dass Anhaltspunkte für gravierende, nur ärztlich behandelbare Erkrankungen nicht erkannt werden. Dies muss umso mehr gelten, als die derzeit von den künftigen Heilpraktikern abzuleistende Prüfung keine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten positiv feststellt, sondern nur klärt, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Prüfling eine Gefahr für die Gesundheit darstellt.

4. Inwiefern halten Sie es für möglich, die Alternativheilkunde ganz oder teilweise vom Heilkundevorbehalt auszunehmen, so dass sie als tradiertes Berufsbild und ohne Reglementierung ausgeübt werden könnte und zum Schutz gegen mittelbare Gesundheitsgefahren begleitende Maßnahmen vorzusehen?

Es ist unklar, was mit dieser Frage gemeint ist: Sollen künftig Heilpraktiker, die (nur noch) die Alternativheilkunde ausüben, vom staatlichen Erlaubnisvorbehalt des § 1 Abs. 1 HeilprG ausgenommen werden und wenn ja, mit welcher Begründung? Dies würde den Rechtszustand aus der Zeit vor Inkrafttreten des Heilpraktikergesetzes und damit die nahezu unbeschränkte Kurierfreiheit für diesen Teil der Heilkunde wiederherstellen sowie dazu führen, dass die einzige, wenn auch sehr knappe Prüfung, entfielen.

Der einzig denkbare Vorteil einer solchen Lösung wäre, dass den Patienten nicht mehr suggeriert würde, es handele sich bei Heilpraktikern um staatlich geprüfte Heiler, die ähnlich wie Ärzte ausgebildet und entsprechend kompetent seien.

Zur Legaldefinition der Heilkunde

- 1. Sehen Sie aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten die Notwendigkeit der Legaldefinition der Heilkunde?**
- 2. Wie bewerten Sie die Einschätzung des Gutachtens zur Bedeutung des Heilkundebegriffs einerseits in der Abgrenzung von heilkundlichen zu nicht heilkundlichen Tätigkeiten und andererseits in seiner berufsrechtlichen Dimension? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus?**

Die beiden Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht die Notwendigkeit einer Abgrenzung von heilkundlichen zu nicht-heilkundlichen Tätigkeiten. Da der Begriff der Heilkunde bisher im HeilprG unzureichend definiert war, hat die Rechtsprechung ihn in verfassungskonformer Weise weiterentwickelt. Die dort entwickelten Kriterien sollten aus Klarstellungsgründen übernommen und ggf. modifiziert werden.

Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 2 HeilprG ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Wegen der mit dem Erlaubniszwang verbundenen Beschränkung der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG fallen darunter nur solche Heilbehandlungen, die nach allgemeiner Auffassung ärztliche Fachkenntnisse erfordern und gesundheitliche Schäden verursachen können.

Das Gutachten schlägt auf S. 267/268 ein Artikelgesetz vor, in dem zunächst der allgemeine Heilkundebegriff in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung mit Modifikationen geregelt wird. Aus unserer Sicht unnötig ist die vorgeschlagene Klarstellung mit Blick auf die Gesundheitsfachberufe, dass die Heilkunde auch weisungsabhängig ausgeübt werden kann. Gerade hier ist für die Zukunft vorgesehen, dass diese Berufe solche Tätigkeiten, für die entsprechende Kompetenzen bestehen,

auch eigenverantwortlich und eben nicht weisungsabhängig ausüben können sollen (Beispiel Physiotherapie).

Gegen die Auffassung des Gutachters auf S. 268, dass bei einer nicht gewünschten Monopolisierung der Kurierfreiheit auf den Arztberuf eine Definition der Heilkunde nicht nur im ärztlichen Berufsrecht, sondern in einem neuen Gesetz sinnvoll wäre, spricht zunächst nichts. Allerdings darf bezweifelt werden, dass die Zielsetzung, mit einer Legaldefinition des Heilkundebegriffs eine klare und allgemeingültige Grenzziehung zu erreichen, umsetzbar ist. Zumindest wäre es essentiell, hier die Ärztekammern und ärztlichen Verbände einzubeziehen. Es bliebe auch nach wie vor Aufgabe der Rechtsprechung, Abgrenzungsprobleme zwischen heilkundlich und nicht-heilkundlich bei einzelnen Methoden bzw. Verfahren im Einzelfall zu lösen.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, eine Dreiteilung der beruflichen Heilkunde (ärztliche Heilkunde, sektorale, d.h. auf den jeweiligen Beruf bezogene Heilkunde, Alternativheilkunde) vorzunehmen und halten Sie eine solche Abgrenzung überhaupt für möglich?

Nach dem Gutachten soll eine Dreiteilung beruflicher Tätigkeit erfolgen: Ärztliche Heilkunde, Alternativheilkunde (Methoden ohne Wirksamkeitsnachweis) und Sektorale Heilkunde (eigenständig und weisungsfrei auf den Gebieten der Schulmedizin und Alternativheilkunde).

Zudem soll auf einer zweiten rechtlichen Ebene festgelegt werden, welcher Beruf die Heilkunde in diesen drei Teilbereichen ausüben darf (S. 246 ff). Der ärztliche Bereich soll weitgehend unverändert bleiben, für den Bereich der Gesundheitsfachberufe soll gesetzlich festgelegt werden, ob diese eigenverantwortliche Kompetenzbereiche (Sektoren) zugewiesen erhalten und für die von der Schulmedizin zu unterscheidende Alternativheilkunde soll festgelegt werden, wer sie ausüben darf.

Die Fragen der Bewertung und der Möglichkeit einer Abgrenzung wurden unter Ziff. 2 (Zum Heilpraktikerberuf) bereits beantwortet. Aus den dort genannten Gründen muss aus unserer Sicht der Gesetzgeber darüber entscheiden, ob der Heilpraktikerberuf entweder in seiner bisherigen Ausprägung mit umfassender Befugnis zur Heilkundeausübung, allerdings unter veränderten, bzw. eingeschränkten Berufszugangs- und -ausübungsbedingungen fortbestehen oder ganz abgeschafft werden soll. Denkbar wäre zudem eine Eingrenzung über konkrete Arztvorbehalte in einzelnen Bereichen der Tätigkeit.

4. Was halten Sie von dem Vorschlag einer gesetzlichen Definition der Delegation/Substitution? Würden Sie eine solche Definition als Alternative zu einer Dreiteilung der Legaldefinition des Heilkundebegriffs sehen oder sollte sie die Dreiteilung ergänzen?

Weder aus dem Gutachten selbst noch aus der Fragestellung ergibt sich, was genau gesetzlich definiert werden soll. Handelt es sich um die reine Beschreibung der Begrifflichkeiten, hält der Marburger Bund diese unabhängig von einer Reform des Heilpraktikerrechts für überflüssig.

Delegation meint die (zeitweise) Übertragung ärztlicher Leistungen nach Anordnung und Anleitung auf qualifizierte Angehörige anderer Gesundheitsberufe unter Kontrolle des übertragenden und insgesamt im Hinblick auf die dem fachärztlichen Standard entsprechende Leistungserbringung verantwortlich bleibenden Arztes. Substitution meint demgegenüber die (dauerhafte) Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe zur eigenverantwortlichen und dauerhaften Leistungserbringung im Sinne einer Ersetzung (und damit einhergehenden Heilkundeausübung neben Ärzten und Heilpraktikern).

Das Gutachten selbst leistet die Definition auf den Seiten 268 f.

Demgegenüber strittig und daher insgesamt klärungsbedürftig ist die Frage der Aufgabenverteilung zwischen den Berufen im Gesundheitswesen insgesamt. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gutachtens selbst auf den Seiten 224 ff und 268 f, in denen ausgeführt wird: „Die Kompetenz zur Festlegung delegierbarer bzw. substituierbarer oder auch eigenständiger Bereiche liegt insoweit bei dem Bundesgesetzgeber.“ Bei dieser Festlegung wünschen wir uns eine Einbeziehung der Ärztekammern und ärztlichen Verbände.

Insoweit erübrigt sich die Beantwortung des zweiten Teils der Fragestellung (Alternative oder Ergänzung). Die Dreiteilung des Heilkundebegriffs wird von uns aus den bereits genannten Gründen abgelehnt.

Zur Frage von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen

1. Sehen Sie für den Fall einer Überarbeitung des Heilpraktikerrechts / des Heilkundebegriffs noch Bedarf für den Erhalt von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen? Falls ja, für welche Fälle und aus welchen Gründen?

Der Marburger Bund teilt die Meinung des Gutachters, dass eine Normierung sektoraler Heilkundeerlaubnisse innerhalb eines neuen Heilpraktikerrechts nicht erforderlich ist und auch nicht erfolgen sollte.

Wenn in den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Erstdiagnose und damit der Direktzugang möglich ist, besteht

kein Bedarf und auch kein Bedürfnis mehr für einen separaten Zugang durch sektorale Heilpraktikererlaubnisse. Im Gegenteil würden dann durch die Definition der zu erwerbenden Kompetenzen die Qualifizierung der Gesundheitsfachberufe und damit auch die Leistungserbringung in diesen Bereichen eine aus unserer Sicht nicht gerechtfertigte Aufwertung erfahren.

Auch die AG Heilpraktikerwesen hat aus nachvollziehbaren Gründen für eine Abschaffung der eingeschränkten Erlaubnisse nach dem Heilpraktikergesetz plädiert. Den dort genannten Argumenten, insbesondere zur fehlenden Notwendigkeit für sektorale Heilpraktikererlaubnisse und zur Gefährdung des Gesundheitsschutzes durch deren Erteilung schließt sich der Marburger Bund an.